

Zeven, 28.01.2021

<b>Beschlussvorlage Gemeinde Elsdorf</b>	<b>Nr. E/200/2016-21</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
Gemeinderat Elsdorf	24.02.2021

**TOP: Ratsantrag der CDU-Fraktion vom 11.05.2020 zur Geschäftsordnung –  
Festlegung von Sitzungszeiten**

Anlagen: Ratsantrag der CDU-Fraktion vom 11.05.2020 zur Geschäftsordnung –  
Festlegung von Sitzungszeiten

**Sachverhalt/Begründung:**

Die CDU-Fraktion der Gemeinde Elsdorf beantragt mit anliegendem Schreiben vom 11.05.2020 eine Änderung der Geschäftsordnung dahingehend, verbindliche Sitzungszeiten für den Verwaltungsausschuss und die Fachausschüsse aufzunehmen. Beantragt ist ein regelmäßiger Sitzungsbeginn um 17.00 Uhr und eine regelmäßige maximale Sitzungsdauer von drei Stunden. Eine nähere Begründung ist dem Antrag zu entnehmen.

In den Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist gem. § 106 Abs. 1 NKomVG und Ratsbeschluss vom 15.11.2016 der Bürgermeister für die Einberufung von Rat und Verwaltungsausschuss im Benehmen mit dem Gemeindedirektor zuständig. Die Einberufung von Fachausschüssen fällt nicht in diesen Aufgabenbereich und wird daher durch den Gemeindedirektor als Organwalter analog § 72 Abs. 3 NKomVG im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden wahrgenommen (vgl. Thiele: NKomVG, § 106, Rdnr. 2).

Die Festlegung eines festen Sitzungsturnus, eines bestimmten Wochentags als Sitzungstag oder eines bestimmten Sitzungsbeginns in der Geschäftsordnung der Vertretung gem. § 69 NKomVG ist nicht bindend, denn durch die Geschäftsordnung kann die gesetzlich vorgenommene Aufgabenverteilung nicht geändert werden (vgl. Menzel in Blum: Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen, § 72, Rdnr. 25; vgl. OVG Lüneburg, U. v. 20.07.1999). Eine Änderung der Geschäftsordnung hat daher keinen Einfluss auf den tatsächlich gewählten Sitzungsbeginn.

Vielmehr hat ein Abwägungsprozess zu erfolgen, welche Uhrzeit am Geeignetsten für eine Sitzung ist. Dabei sind neben den Interessen der Ratsmitglieder und der interessierten Bürgerinnen und Bürger auch die Interessen der betroffenen Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter angemessen zu berücksichtigen. Viele Argumente, die für eine Verlegung der Sitzungszeiten auf einen späteren Zeitpunkt sprechen, wurden in der Antragsbegründung bereits ausführlich beschrieben und werden daher an dieser Stelle nicht weiter thematisiert.

Für die Beibehaltung der bisherigen Verwaltungspraxis, mit Fach- und Verwaltungsausschusssitzungen um 15.00 Uhr zu beginnen, spricht, dass sie in den mit dem Personalrat abgestimmten Arbeitszeiträumen des Verwaltungspersonals fällt. An den Sitzungen konnten die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der regulären Arbeitszeit teilnehmen und somit bei Bedarf für bestimmte Themen flexibel hinzugerufen werden.

Weiterhin ermöglicht ein früher Sitzungsbeginn die ausführliche Beratung zu inhaltlichen Themen. Ein späterer Sitzungsbeginn mit einer maximalen Sitzungsdauer könnte dazu führen, dass Diskussionen – mit Blick auf die Uhr – gekürzt oder an einem Folgetag fortgesetzt werden müssten. Um den Interessen der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen, finden die Ratssitzungen bereits heute um 19.30 Uhr statt.

Eine pauschale Aussage zu einer optimalen Uhrzeit des Sitzungsbeginns kann insgesamt nicht getroffen werden. Beispielsweise würde die Teilnahme an Sitzungen am Vormittag denjenigen entgegenkommen, die nachmittags und abends eine Kinderbetreuung sicherstellen müssen. Hier sei auf die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) verwiesen, die bereits vormittags um 9.00 Uhr beginnen.

Die Durchführung der Vielzahl der notwendigen jährlichen Sitzungen der Samtgemeinde, der Stadt Zeven, der Gemeinden Heeslingen, Elsdorf und Gyhum erfordern zudem ein einheitliches und strukturiertes Vorgehen. Unterschiedliche Sitzungszeiten je Mitgliedsgemeinde sind organisatorisch nicht praktikabel.

Ein späterer Sitzungsbeginn ist individuell jederzeit möglich, sofern es die Tagesordnung erfordert. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Themen, die für die Öffentlichkeit besonders bedeutsam sind, behandelt werden und entsprechend mit vielen teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohnern zu rechnen ist.

Letztendlich verbleibt die Zuständigkeit für die Ladung – unabhängig von getroffenen Regelungen innerhalb der Geschäftsordnung – für Rats- und Verwaltungsausschusssitzungen beim Bürgermeister bzw. für Fachausschusssitzungen beim Gemeindedirektor als Organwalter und der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzendem.

**Finanzielle Auswirkung:**

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Elsdorf beschließt, keine festen Sitzungszeiten in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
1				Gemeindedirektor	